

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: **SÄ-A2-Ä2: Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung**

geänderte Fassung

In § 5 der Geschäftsordnung wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:
Über die Sitzung eines anderen Organs wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Inhalte der Sitzung wiedergibt.

Begründung

Die Verschiebung der Bestimmungen über das Protokoll der Mitgliederversammlung aus der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da § 13 Abs. 5 der Satzung bereits bestimmt, dass die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die in den anderen Absätzen des § 13 geregelten Sachverhalte - und somit auch über das in § 13 Abs. 3 genannte Protokoll - enthält.

Der Urantrag hat daher keinen näheren Regelungsgehalt außer dass die Bestimmungen über die Protokolle der anderen Organe außer der Mitgliederversammlung dahingehend reduziert werden, dass nicht mehr die Bestimmungen über das Protokoll der Mitgliederversammlung entsprechend gelten (vgl. § 1 Satz 2 der Geschäftsordnung).

Der gleichen Regelungsgehalt kann auch dadurch abgedeckt werden, dass wie in diesem Änderungsantrag vorgesehen der durch den Urantrag zu ergänzende Satz als neuer Absatz 2 in § 5 der Geschäftsordnung eingefügt wird. Zudem werden dadurch ein Paragraph in der Satzung und eine Vielzahl von Verweisungsänderungen eingespart.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A3-Ä1: Sichtbarmachung ALLER marginalisierten, benachteiligten und diskriminierten Gruppen in allen Gremien**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 4:

~~(3)~~ Füge ein in die Wahlordnung des fzs, § 3 als neuen Absatz 2:

"(2) Bei der Besetzung aller Gremien und Positionen ist darauf zu achten, dass marginalisierte, benachteiligte und diskriminierte Gruppen in besonderem Maße berücksichtigt und repräsentiert werden."

Ändere ~~(3)~~(2) (Alt) in ~~(4)~~(3).

Begründung

Wir teilen die Intention des Antrags vollkommen. Jedoch ist die Formulierung des neu einzuführenden Absatzes sehr unbestimmt und bedarf einiger Auslegung. Deshalb halten wir es für sinnvoller, den Absatz in eine der Ordnungen des Vereins zu verschieben.

Die Satzung des fzs ist in ihrer aktuellen Form bereits sehr ausführlich. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereines muss präzise formuliert und auf den Vereinszweck ausgerichtet sein. Zu viele (politische) - und zu unbestimmte - Regelungen können die Gemeinnützigkeit gefährden. Gerade in einem politischen Klima, in dem bereits mehreren progressiven Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, sollte sehr stark darauf geachtet werden, nur das notwendige in die Satzung selbst zu schreiben.

Wir sind uns allerdings unsicher, in welche Ordnung und an welche Stelle der Absatz am besten eingefügt werden sollte. Deshalb ist dieser Änderungsantrag ein erster Vorschlag - wir würden uns sehr über weitere Ideen und Alternativen freuen. Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

SÄ-A4-Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A4-Ä1: Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz festschreiben**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 2:

Füge ein nach (5) als (6): "Näheres regelt die Geschäftsordnung."

Füge als neuen § 10 in die Geschäftsordnung des fzs ein:

"Plena nach Abs. 3, 4 ~~sowie nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt)~~ der ~~Antidiskriminierungsvorschrift~~Satzung des fzs genießen absolute Vertraulichkeit. Von dieser

In Zeile 8:

dargestellt werden~~."~~."

Begründung

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung und enthält Regelungen für das Vereinsleben respektive die verschiedenen Organe, insbesondere bezüglich verschiedener Arbeitsabläufe. Mithin werden in Geschäftsordnungen typischerweise Detailfragen geregelt. Die Geschäftsordnung erläutert dabei die grundlegenden Prinzipien und Normen der Satzung, indem sie konkrete Regeln (für Verfahrensabläufe) beinhaltet. Somit ist auch die Vertraulichkeitsregel und ihre

beabsichtigte Ausnahme in diesem Rahmen zu regeln.

Darüber hinaus ist die Satzung des fzs in ihrer aktuellen Form bereits sehr ausführlich. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereines muss präzise formuliert und auf den Vereinszweck ausgerichtet sein. Zu viele (politische) - und zu unbestimmte - Regelungen können die Gemeinnützigkeit gefährden. Gerade in einem politischen Klima, in dem bereits mehreren progressiven Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, sollte sehr stark darauf geachtet werden, nur das notwendige in die Satzung selbst zu schreiben. Denn für Detailregelungen gibt es - wie oben erläutert - die Ordnungen des Vereins.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

SÄ-A4-Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Samuel Malessa (AStA Landau)

Titel: **SÄ-A4-Ä2: Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz festschreiben**

geänderte Fassung

In Zeile 8:

dargestellt ~~werden~~ werden. Von der Vertraulichkeit kann ein Plenum nach dessen einstimmigen Beschluss abweichen.

Begründung

Wenn das Plenum einstimmig der Meinung ist, von der Vertraulichkeit abweichen zu wollen, sollte es die Möglichkeit dazu haben.

SÄ-A4-Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A4-Ä3: Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz festschreiben**

geänderte Fassung

In Zeile 1 einfügen:

Füge ein nach (5) als (6): "[Näheres regelt die Geschäftsordnung.](#)"

[Füge als neuen § 10 in die Geschäftsordnung des fzs ein:](#)

“Plena nach Abs. 3, 4 [der Satzung des fzs](#) sowie nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt)

Begründung

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung und enthält Regelungen für das Vereinsleben respektive die verschiedenen Organe, insbesondere bezüglich verschiedener Arbeitsabläufe. Mithin werden in Geschäftsordnungen typischerweise Detailfragen geregelt. Die Geschäftsordnung erläutert dabei die grundlegenden Prinzipien und Normen der Satzung, indem sie konkrete Regeln (für Verfahrensabläufe) beinhaltet. Somit ist auch die Vertraulichkeitsregel und ihre beabsichtigte Ausnahme in diesem Rahmen zu regeln.

Darüber hinaus ist die Satzung des fzs in ihrer aktuellen Form bereits sehr ausführlich. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereines muss präzise formuliert und auf den Vereinszweck ausgerichtet sein. Zu viele (politische) - und zu unbestimmte - Regelungen können die Gemeinnützigkeit gefährden. Gerade in einem politischen Klima, in dem bereits mehreren progressiven Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, sollte sehr stark darauf geachtet werden, nur

das notwendige in die Satzung selbst zu schreiben. Denn für Detailregelungen gibt es - wie oben erläutert - die Ordnungen des Vereins.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: **SÄ-A5-Ä1: Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 8:

Füge ein als (4): „Anträge, ~~welche eine oder mehrere Änderungen~~ welche Änderungen in der Satzung oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurzttext zu versehen, in dem in ~~einfacher, klarer, leichter~~ klarer und transparenter Sprache die vorgesehene Wirkung der Änderung erläutert wird. Juristische Begriffe sollen erläutert werden. Dieser Kurzttext ist von der Begründung zu trennen. Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, ~~jedoch nicht für eindeutig~~ Offensichtliches. Anträge ohne Erläuterungen diesen Kurzttext dürfen nicht behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vom Vorstand vereinsöffentlich zu

Begründung

Die Intention dieses Antrages teilen wir vollkommen.

1. "eine oder mehrere" ist nicht erforderlich.
2. Das Schreiben in einfacher und leichter Sprache (feststehende Begriffe) erfordern Kenntnisse der jeweiligen Regelwerke. Anträge würden daher Gefahr laufen nicht behandelt zu werden, sollten diese Schreibweisen gefordert werden. Zudem sind diese getrennt voneinander zu betrachten und daher bräuchte man hier schon zwei (einfache und leichte Sprache) Versionen. Klar und transparent sind hier

hinreichend.

3. Hiermit wird die Intention den Antrags deutlicher.

4. nicht nötig

5. Erläuterungen erhält jeder Antrag in Form der Begründung. Daher sollte hier vom Kurztext (um den es geht) gesprochen werden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A5-Ä2: Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

geänderte Fassung

In Zeile 1:

~~Füge ein~~ Ändere in der Geschäftsordnung "IV. Fristen" zu "IV. Form und Frist" und füge in "§ 11 Anträge" als ~~(4)~~neuen Absatz (3) ein: „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der Satzung

In Zeile 10:

Ändere ~~Abs. (4) (alt) und~~ Abs. ~~(5)~~(3) (alt) in ~~Abs. (5) (neu) und~~ Abs. ~~(6)~~(4) (neu).

Begründung

Im beantragten neuen Absatz sind einige Formulierungen, die nicht bestimmt und definiert sind und somit Auslegung bedürfen. Die Satzung des fzs ist in ihrer aktuellen Form zudem bereits sehr ausführlich. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereines muss präzise formuliert und auf den Vereinszweck ausgerichtet sein. Zu viele (politische) - und zu unbestimmte - Regelungen können die Gemeinnützigkeit gefährden. Gerade in einem politischen Klima, in dem bereits mehreren progressiven Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, sollte sehr stark darauf geachtet werden, nur das notwendigste in die Satzung selbst zu schreiben.

Wir halten die Geschäftsordnung des fzs deshalb für sinnvoller, um die Regelung zu verankern. Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung und enthält Regelungen für das Vereinsleben respektive die verschiedenen Organe, insbesondere bezüglich verschiedener Arbeitsabläufe. Mithin werden in Geschäftsordnungen typischerweise Detailfragen geregelt. Die Geschäftsordnung erläutert dabei die grundlegenden Prinzipien und Normen der Satzung, indem sie konkrete Regeln (für Verfahrensabläufe) beinhaltet.

SÄ-A5-Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A5-Ä3: Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

geänderte Fassung

In Zeile 3 löschen:

dem in einfacher, klarer, ~~leichter~~ und transparenter Sprache die vorgesehene

Begründung

Bei "*leichter Sprache*" handelt es sich um eine bestimmte Form der deutschen Sprache, die erlernt werden muss und die einem festen Regelwerk folgt, dessen routinierter Gebrauch sehr viel Übung erfordert. Geht es hier darum, eine "leicht verständliche Sprache" zu fordern - also etwa der Verzicht auf verschachtelte Sätze und den unsachgemäßen Gebrauch von Fremdwörtern - dann sollte "*leichte Sprache*" gestrichen werden. Leicht verständliches Deutsch ist nicht gleich "*leichtes Deutsch/leichte Sprache*". Das wäre nicht nur sachlich falsch, sondern vermittelt auch den Eindruck, dass diese Variante der deutschen Sprache problemlos von jeder/jedem benutzt werden kann, ohne sie aktiv erlernen zu müssen.

"*Einfache Sprache*" hingegen - die auch im Antrag aufgeführt ist - ist zwar ein ähnliches Konzept, allerdings mit weniger engen Regeln und liegt näher am üblichen Sprachgebrauch. Das ist vor allem auch für Menschen hilfreich, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

SÄ-A6-Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Landau

Titel: **SÄ-A6-Ä1: Mehrheitsregelungen Transparent erklären**

geänderte Fassung

Von Zeile 11 bis 13:

(5) Zu ~~Beginn~~ jeder entscheidungsbefugten Gremiensitzung sind die Erklärungen von Bedeutungen und Funktionsweisen der Mehrheiten, insbesondere die Auswirkungen einer Enthaltung, den Teilnehmer*innen zugänglich zu ~~erläutern~~machen.

Begründung

Durch die offeneren Formulierung bleibt es der Organisation der Sitzungen offen, welchen Weg der Erläuterung sie wählt, nimmt sie allerdings dennoch in die Pflicht. Wir begrüßen die Intention des Antrages. denken aber, dass bspw. bei einer dreitägigen Sitzung ein Beilegblatt auf den Plätzen hilfreicher ist um Wissenshierarchien abzubauen als eine Erläuterung zu Beginn.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **SÄ-A6-Ä2: Mehrheitsregelungen Transparent erklären**

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 13:

~~(1) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.~~

~~(2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.~~

~~(3) Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.~~

~~(4) Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.~~

(5) Füge ein in die Geschäftsordnung des fzs in "§ 6 Allgemeines" als neuen Absatz 4: "(4) Zu Beginn jeder entscheidungsbefugten Gremiensitzung sind **durch die Redeleitung** die Bedeutungen und Funktionsweisen der Mehrheiten, insbesondere die Auswirkungen einer Enthaltung, den Teilnehmer*innen zu erläutern."

Ändere (4) (alt) zu (5) (neu).

Begründung

(Verzeiht das copy & paste der Begründung, aber es ist jedes Mal die gleiche Argumentation.)

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung und enthält Regelungen für das Vereinsleben respektive die verschiedenen Organe, insbesondere bezüglich verschiedener Arbeitsabläufe. Mithin werden in Geschäftsordnungen typischerweise Detailfragen geregelt. Die Geschäftsordnung erläutert dabei die grundlegenden Prinzipien und Normen der Satzung, indem sie konkrete Regeln (für Verfahrensabläufe) beinhaltet. Somit ist auch die Erklärung der Mehrheitsregelungen in diesem Rahmen zu regeln.

Darüber hinaus ist die Satzung des fzs in ihrer aktuellen Form bereits sehr ausführlich. Die Satzung eines gemeinnützigen Vereines muss präzise formuliert und auf den Vereinszweck ausgerichtet sein. Zu viele (politische) - und zu unbestimmte - Regelungen können die Gemeinnützigkeit gefährden. Gerade in einem politischen Klima, in dem bereits mehreren progressiven Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, sollte sehr stark darauf geachtet werden, nur das notwendigste in die Satzung selbst zu schreiben. Denn für Detailregelungen gibt es - wie oben erläutert - die Ordnungen des Vereins.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Ä1 zu GO-A1: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

geänderte Fassung

Nach Zeile 0 einfügen:

Ändere den Ort der Änderung von "§ 6 Absatz 2 neu Geschäftsordnung" zu "§ 13 Absatz 2 hinter Satz 3 Satzung".

Begründung

In der Geschäftsordnung wird in § 6 die Sitzungsleitung generell geregelt. Also für alle Gremien des Vereins. Die Satzung enthält dagegen bereits einen Paragraphen, der sich speziell mit der Wahl der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung beschäftigt (§ 13). Es würde der Logik von Satzung und Geschäftsordnung daher entsprechen die beabsichtigte Änderung in der Satzung vorzunehmen.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Ä2 zu GO-A1: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

geänderte Fassung

In Zeile 2 einfügen:

Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitgliederversammlung davon abweichend Personen in die Sitzungsleitung zu wählen bleibt unberührt.

Begründung

Dem Antragsteller ist zuzustimmen, dass es von Vorteil ist, wenn sich die (designierte) Sitzungsleitung bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung absprechen kann. Dennoch sollte deutlich werden, dass die Mitgliederversammlung selbst Herrin des Sitzungsverlaufes ist und es damit alleine in ihrem Ermessen liegt, welche Personen Mitglieder der Sitzungsleitung sind. (Es soll verhindert werden, dass jemand auf die Idee kommt die Regelung dahingehend auszulegen, dass die Mitgliederversammlung an den Vorschlag des Vorstands gebunden ist.)

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: Ä1 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 bis 120 Minuten ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die

Begründung

Umrechnung von Stunden in Minuten

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: Ä2 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 3:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 Minuten ist die Sitzung für eine ~~10~~15-minütige Pause durch die Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der ~~10~~15 Minuten

Begründung

Wenn es um psychosoziale Gesundheit gehen soll, dann ist es wichtig einen festen Pausenintervall festzulegen und eine Pausenlänge vorzusehen, die es ermöglicht wirklich Abstand vom Sitzungsgeschehen zu nehmen. Außerdem dienen solche Pausen auch dem Klogang und damit verbunden beispielsweise dem Wechsel oder Leeren von Menstruationsprodukten. Das ist in zehn Minuten nicht immer zu bewerkstelligen - it's a bloody business. Da auch Delegationen auf Mitgliederversammlung (und auf Sitzungen des Ausschuss' der Student*innenschaften) anwesend sind, die nur aus einer Person bestehen, ist eine angemessene Pausenlänge erforderlich, um ihnen eine durchgängige Beteiligung zu ermöglichen.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Lüneburg

Titel: Ä3 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 4:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 bis 120 Minuten ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten umgehend fortgeführt. Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

Begründung

Regelmäßige Pausen sind sinnvoll, jedoch sollten wichtige Diskussionen nicht unbedingt unterbrochen werden durch diese "Zwangspause". Hierüber sollten die Mitglieder des jeweiligen Organs mehrheitlich beschließen, ob die Pause ausgesetzt werden soll.

Ä4

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Jacob Bühler (Uni Tübingen)

Titel: Ä4 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

In Zeile 2 einfügen:

Alle 1 1/2 - 2 Stunden ist die Sitzung sofern vereinsrechtlich möglich und die Satzung keine anderen Vorgaben macht für eine 10-minütige Pause durch die

Ä5

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Carlo Brauch (AStA JGU Mainz)

Titel: Ä5 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 3:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~90-120 Minuten ist die Sitzung für eine ~~10~~15-minütige Pause durch die Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der ~~10~~15 Minuten

Begründung

folgt mündlich

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike Schökel

Titel: Ä1 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

Redaktionelle Änderung

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Ergänze zwischen "Frauen" und "sein": "und mindestens 60% FINT Personen"

Der Satz lautet nun wie folgt:

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens vier

Antidiskriminierungsbeauftragte, darunter müssen mindestens zwei Frauen und mindestens 60% FINT Personen sein.

geänderte Fassung

Von Zeile 11 bis 12:

~~Streiche (1) und ersetze durch "Das Antidiskriminierungsteam muss zu mindestens 60% aus FINT-Personen bestehen."~~
§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Ergänze zwischen "Frauen" und "sein": "und mindestens 60% FINT Personen"

Der Satz lautet nun wie folgt:

"Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens vier

Antidiskriminierungsbeauftragte, darunter müssen mindestens zwei Frauen und

mindestens 60% FINT Personen sein. Die Regelungen aus § 29 (3) und (4) der Satzung

Begründung

Der vorliegende Antrag ist sehr weitreichend. Wir wünschen uns, dass über diese Änderungen und ihr volles Ausmaß intensiv diskutiert werden kann.

Mit diesem Antrag möchten wir den Vorschlag der 60% Quote für FINT-Personen gerne mit den bisherigen Frauenplätzen verbinden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

In diesem Dokument sind alle Änderungen durch den ursprünglichen Antrag erkennbar:

https://docs.google.com/document/d/1vvHXPLfuby8A3oITNHxMjm8Rlf57gnEgZOxeDbLU_ik/edit?usp=sharing

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä2 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 11 bis 13 löschen:

~~Streiche (1) und ersetze durch "Das Antidiskriminierungsteam muss zu mindestens 60 % aus FINT-Personen bestehen. Die Regelungen aus § 29 (3) und (4) der Satzung gelten entsprechend."~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä3 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 14 bis 18 löschen:

~~Füge ein in (2) Satz 1, welcher in (1) ist, zwischen "Queerplenum" und "für": "sowie, sofern sie zu diesem Zweck einberufen werden, Plena nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt) dieser Vorschrift".~~

~~Füge ein nach Satz 1 als Satz 2: "Die Plena sind auf jeder Mitgliederversammlung auf dieses Recht hinzuweisen." Trenne (1) und (2) in (1).~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä4

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä4 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 19 bis 22 löschen:

~~Füge ein in (2) (Alt)/(3) (Neu) nach Satz 1: "Vom Ausschuss der Student*innenschaften gewählte Personen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen." Ändere in Abs. (3)~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä5

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä5 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 23 bis 26 löschen:

~~Füge ein in (5) (Alt)/(6) (Neu) nach Satz 2: "Eine Person, deren Amtszeit nach (4), (3) Satz 2 b) und d) (Alt)/(5), (4) Satz 2 b) und d) (Neu) endet, darf nur nach Zustimmung der diskriminierten Gruppe oder Gruppen oder mit einer 3/4 Mehrheit wiedergewählt werden."~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä6

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä6 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 27 bis 32 löschen:

~~Füge ein nach (5) (Alt)/(6) (Neu) als (7)“Während des Bewerbungsprozesses sollen die Kandidat*innen gefragt werden, ob sie mit dem Verständnis von Antidiskriminierungsarbeit im Allgemeinen, des Verbandes oder mit dieser Vorschrift vertraut sind. Ihnen ist zudem die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld der Wahl auszutauschen, um festzustellen, ob eine gemeinsame Zusammenarbeit erfolgen kann.”~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä7

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä7 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 33 bis 39 löschen:

~~Als (8) "Als Vertrauenspersonen ist insbesondere darauf zu achten, dass ein Vertrauensverhältnis zumindest zwischen einzelnen Antidiskriminierungsbeauftragten und den Gruppen, die sie gegebenenfalls repräsentieren sollen, besteht. Erklärungen von Geschlechterplena nach der Satzung oder nach § 12 (Neu) dieser Vorschrift, nach denen ein solches Verhältnis nicht besteht, sind besonders in die Wahl einzubeziehen. Vetorechte der Plena gelten entsprechend."~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä8

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä8 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 41 bis 57 löschen:

~~“§ 2 Unmittelbarer Geltungsbereich~~

~~(1) Geltungsbereich, vorbehaltlich des § 1 dieser Vorschrift, ist jeder Ausdruck des unmittelbaren Vereinslebens des fzs.~~

~~(2) Anspruchsberechtigt aus dieser Ordnung sind alle Personen, die am unmittelbaren Vereinsleben mitwirken. Dies schließt Mitglieder, Nichtmitglieder, Referent*innen, Dozent*innen, Gäst*innen oder andere Personen explizit ein.~~

~~(3) Um den Geltungsbereich und die Anwendung dieser Vorschrift allen zu ermöglichen, sind die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten und ihrer Hilfspersonen (Awarenessteam) sowie die Ansprechmöglichkeit, die Folgen derselben und die Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen in klarer und transparenter Sprache transparent, öffentlich, deutlich erkennbar und lesbar in den betreffenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Eine den genannten Grundsätzen entsprechende Darstellung der Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen ist leicht erreichbar auf der Internetseite zu veröffentlichen.~~

~~Füge ein als neuer Paragraph:~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä9 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 58 bis 92 löschen:

~~“§ 5 Grundsätze der Antidiskriminierungsbeauftragten
 (1) Vorbehaltlich anderer, besonderer Bestimmungen und Aufgabenverteilungen innerhalb dieser Vorschrift ist oberste Zielsetzung der Antidiskriminierungsbeauftragten die Durchsetzung der in § 3 (Neu) genannten Grundsätze. Dazu werden ihnen, je nach Veranstaltung, Sitzung oder Versammlung, Aufgaben übertragen.
 (2) Antidiskriminierungsbeauftragte sind zudem Ansprechpersonen für Diskriminierungen oder übergreifendes Verhalten jeglicher Art im Vereinsleben. Die genannten Prinzipien der Deutungshoheit betroffener Personen jeder Art und Parteilichkeit in Bezug auf diese gelten in diesen Fällen absolut und ohne jeden Vorbehalt.
 (3) Antidiskriminierungsbeauftragte und Hilfspersonen arbeiten auf der Grundlage der Prinzipien der Parteilichkeit und Definitionsmacht/Deutungshoheit betroffener Personen. Unter gleichzeitiger Beachtung ihrer eigenen Belastungsgrenzen sollen sie Betroffenen jeder Art von übergreifendem Verhalten jeder Art ein Gefühl des Vertrauens, des Ernstgenommen-Werdens, der Unterstützung, des Achtens auf die Bedürfnisse, des Empowerments, des nicht-auf-sich-alleine-gestellt-Seins und des Geglaubt-Werdens geben. Insbesondere in Bezug auf die Machtverteilung ist es ihre Aufgabe, eben jene in der Gesellschaft verankerten Verhältnisse zu brechen und betroffenen Personen dabei zu unterstützen, situative Machtlosigkeit zu brechen.
 (4) Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten ist es nicht, Konfliktlösung oder Konfliktgericht zu sein. Es steht ihnen nicht zu, innerhalb des Amtes unter dem Deckmantel der Objektivität Konfliktberatung zu betreiben oder unter diesem Deckmantel~~

~~Konflikte zu kommentieren. Insbesondere bei Anrufen nach Abs. 2 sind diese nicht dazu verpflichtet, Neutralität jeglicher Art zu zeigen oder als Arbeitsgrundsatz zu betrachten. Hiervon abgewichen werden darf nur und ausschließlich dann, wenn alle Beteiligten einvernehmlich und ohne Anwendung von Druck oder Zwang von Seiten anderer Beteiligter sich hierzu bereit erklären. Dabei ist es insbesondere nicht Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten, auf ein solches Verfahren hinzuwirken.~~

~~(5) Bei Abweichung von Abs. 4 Satz 1 sind die betroffenen Antidiskriminierungsbeauftragten dazu verpflichtet, sich in den betreffenden Vorfall einzuarbeiten.“~~

~~Füge ein als neuer Paragraph:~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä10

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä10 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 92 bis 103 löschen:

~~Füge ein als neuer Paragraph:~~

~~“§ 6 Allgemeine Maßnahmen~~

~~(1) Auf größeren Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des fzs richtet das Antidiskriminierungsteam oder, soweit notwendig, der Vorstand nach Möglichkeit ein Awarenesssteam ein. Diese sollen Ansprechpersonen bezüglich diskriminierender oder übergreifiger Vorfälle jeglicher Art sein und sich nach den in dieser Vorschrift genannten Grundlagen richten. Sie sind auf geeignete Art und Weise in die Grundsätze von Awarenessarbeit einzuweisen.~~

~~(2) Auf größeren Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des fzs ist lokal sowie für jegliche andere Ausgestaltung des Vereinslebens online eine Möglichkeit der anonymisierten Kontaktaufnahme und des Berichtes von diskriminierendem oder übergreifigem Verhalten zu schaffen.”~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä11

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä11 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

In Zeile 104 löschen:

~~Streiche § 6 (6) ersatzlos.~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

Ä12

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä12 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 105 bis 115 löschen:

~~In § 9 (Alt)/§ 12 (Neu):~~

~~Füge ein in (1) nach Satz 2: "Diese Veranstaltungen können auch mit anderen Inhalten verknüpft werden, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass dem beantragten Inhalt die notwendige Aufmerksamkeit, insbesondere bezüglich der Ressourcenverteilung, zugutekommt. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen nach § 10 (Alt)/§ 13 (Neu)."~~

~~Füge ein in (2) nach Satz 2: "§ 12 (6) der Satzung gilt entsprechend. Wird das Plenum aufgrund eines Antrags während der Mitgliederversammlung einberufen, so darf dieser und jeder in diesem Zusammenhang stehende Antrag während des Plenums nicht behandelt werden. Eine Unterbrechung der Sitzung kann per Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden."~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.

FO-A1-Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Kyo (Universität Osnabrück)

Titel: FO-A1-Ä1: Referent*innen mit 450€ vergüten

geänderte Fassung

In Zeile 4:

für Referent*innen ~~beträgt 450 Euro pro Monat~~ beläuft sich auf die Maximalvergütung, die die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht überschreitet.

Begründung

Damit steigt die Vergütung automatisch, wenn die Entgeltgrenze angehoben wird, ohne dass die FO überarbeitet werden muss.

Vorschläge für weniger umständliche Formulierungen sind willkommen!

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: Ä1 zu FO-A2: Betriebsmittelrücklagen ermöglichen

geänderte Fassung

In Zeile 6:

regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes für 18 Monate ergibt, nicht ~~untüb~~ erschreiten.

Begründung

Eine Betriebsmittelrücklage ist grundsätzlich zulässig und im Rahmen der bereits in der Begründung des Urantrages genannten Verpflichtungen auch geboten. Nach Nr. 4 Satz 5 AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 62 ist "[d]ie Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität [...] zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage)." Nach dem Urantrag darf die Betriebsmittelrücklage den für die regelmäßigen Ausgaben erforderlichen Betrag nicht unterschreiten, richtigerweise darf sie ihn jedoch nicht überschreiten, denn alles was über diesen Betrag hinaus geht, wäre nicht mehr "in Höhe des Mittelbedarfs". Als angemessener Zeitraum wird ein Zeitraum von 18 Monaten angenommen, da innerhalb dieses Zeitraumes auch bei dem Wegfall vieler Mitglieder und damit Beiträgen noch notwendige Maßnahmen ergriffen werden können, um die Last der wiederkehrenden Ausgaben zu verringern.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: Ä1 zu FO-A3: Planungssicherheit bei Austritten sichern

Redaktionelle Änderung

Die Worte "vom Hundert" werden jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.

geänderte Fassung

Von Zeile 12 bis 13:

(3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die

Von Zeile 19 bis 21:

beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden Haushaltsjahr 75 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens

In Zeile 29:

erklären, zahlen einen um 50 ~~vom Hundert~~Prozent ermäßigten Beitrag für das folgende

Begründung

Der Sprachgebrauch sollte zeitgemäßer sein. Bereits 2008 schrieb das Bundesministerium der Justiz hierzu: "Veraltete oder ungebäuchliche Ausdrücke sind zu vermeiden. So ist das zeitgemäße Wort "Prozent" der veralteten Bezeichnung "vom Hundert" vorzuziehen." (Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Bekanntmachung vom 22. September 2008, BAnz. Nr. 160a, Rn. 73) Im Geiste der anderen auf dieser Mitgliederversammlung zur Verbesserung der Verständlichkeit von Normen und Anträgen gestellten Anträge sollte die Änderung von § 5 zum Anlass genommen werden, wie empfohlen zu verfahren.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Universität Osnabrück

Titel: Ä2 zu FO-A3: Planungssicherheit bei Austritten sichern

geänderte Fassung

In Zeile 29:

erklären, zahlen einen um ~~50~~75 vom Hundert ermäßigten Beitrag für das folgende

Begründung

Damit würde unserer Meinung nach ein guter Kompromiss zwischen den austretenden Studierendenschaften und dem fzs umgesetzt werden.

Ä1

Initiativantrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Duisburg-Essen

Titel: Ä1 zu Ini-A3: Nein zur Feuerzangenbowle in Unikinios - Nein zu Nazi-Filmen an Unis

Von Zeile 1 bis 2:

~~Die MV des FZS fordert alle Mitgliederstrukturen dazu auf, sich aktiv einzubringen damit der Film in den Unikinios nicht mehr gezeigt wird.~~

Die MV möge beschließen, dass der Film "Die Feuerzangenbowle" von Heinz Rühmann ausschließlich innerhalb von Veranstaltungen gezeigt werden darf, welche sich kritisch mit der NS-Vergangenheit und dem Kontext auseinandersetzen. Die Mitgliedsstrukturen sollen sich aktiv dafür einsetzen, diese Forderung in jeglichem universitären Kontext umzusetzen.

Begründung

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen unterstützt die Motivation dieses Antrages und sieht die dargestellten Aspekte ebenfalls kritisch. So war es in der Vergangenheit durchaus so, dass "Die Feuerzangenbowle" zu bereits ausreichend dargestellten Anlässen gezeigt wurde.

Allerdings hat sich bei der Vorstellung der verschiedenen Anträge dieser MV gezeigt, dass es innerhalb der verschiedenen Gremien unserer Studierendenschaft es unterschiedliche Positionen zu einem pauschalen Verbot gibt. Anstatt einen kritischen Film einfach zu verbieten und das Problem mit diesem vermeintlich einfach unter den metaphorischen Teppich zu kehren, sollte das Problem aus anderen Perspektiven angegangen werden.

Gerade Studierendenschaften haben nicht nur die notwendigen Strukturen, sondern auch die notwendigen Mittel, um - trotz Verbot - einen kritischen Umgang mit diesem Film finden zu können.

Der deutlich strittigere Aspekt ist an dieser Stelle allerdings, dass mit den Rechten an diesem Film nicht nur Bestimmungsmöglichkeiten der Rechteinhaberin einher gehen, sondern dass durch die Vorführung des Films auch Gelder akquiriert werden, die an u. E. rechtsextreme Strukturen geht. Das Ziel sollte es sein, dass die Rechte an solchen Filmen nicht bei Privatpersonen liegen, sondern der Öffentlichkeit zur freien und damit auch kritischen Nutzung zur Verfügung stehen sollten.

(Selbstverständlich sollte dies nicht nur für Filmrechte gelten!)

Da sich zeigt, dass Unikinos nicht unbedingt Teil der Studierendenschaft sind, sondern häufig lediglich durch einzelne Studierende oder kleinere Gruppen geleitet werden, wäre ein Verbot nicht ohne Weiteres durchsetzbar.

Auch wenn unsere Struktur keine Einigung hinsichtlich eines Verbots erzielen konnte, so hoffen wir, dass die MV dies erreichen kann und stellen daher diesen Änderungsantrag.